

RS OGH 1997/5/13 4Ob82/97f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1997

Norm

EO §45 Abs3

EO §391 Abs2 VD

ZPO §477 Abs1 Z4 D4

Rechtssatz

Die Beschlußfassung über die Aufhebung einstweiliger Verfügungen mangels Rechtfertigungsklage bedarf daher keiner vorangehenden mündlichen Verhandlung. Allerdings schließt die Bestimmung des § 45 Abs 3 EO eine einseitige Behandlung eines vom Gegner der gefährdeten Partei gestellten Aufhebungsantrages aus. Wurde die gefährdete Partei vor Beschlußfassung nicht gehört, ihr somit die Möglichkeit, vor Gericht zu verhandeln, entzogen so ist der Nichtigkeitsgrund des § 477 Abs 1 Z 4 ZPO verwirklicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 82/97f

Entscheidungstext OGH 13.05.1997 4 Ob 82/97f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107726

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at